

Qualifizierungsordnung für Assistenzprofessorinnen und -professoren der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien

Die Fakultät für Rechtswissenschaften setzt die folgende Qualifizierungsordnung im Sinn des § 20 der Satzung der SFU in Kraft:

§ 1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Qualifizierungsstelle kann nur bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen besetzt werden:

- a) erfolgreicher Abschluss eines facheinschlägigen Doktors- oder PhD-Studiums;
- b) facheinschlägige Vorerfahrungen in universitärer Lehre;
- c) einschlägige Fachpublikationen insbesondere in Form von wissenschaftlichen Beiträgen in Fachzeitschriften, Sammelbänden und Kommentaren sowie Monographien.

§ 2. Besondere Voraussetzungen

- (1) In der öffentlichen Ausschreibung können darüber hinaus besondere Voraussetzungen festgelegt werden, die Bewerber*innen auf eine Qualifizierungsstelle erfüllen müssen um zum Auswahlverfahren zugelassen zu werden.
- (2) Im Falle der Anhebung einer von einem*einer promovierten Mitarbeiter*in besetzten Stelle zu einer Qualifizierungsstelle können die besonderen Voraussetzungen ebenfalls festgesetzt werden. Sind sie nicht erfüllt, kann die Anhebung nicht erfolgen.

§ 3. Auswahlverfahren

- (1) Wird eine neue Qualifizierungsstelle eingerichtet, kommt es im Anschluss an die öffentliche Ausschreibung zu einem Auswahlverfahren mit fakultätsöffentlichem Hearing. Die Bewerbungen erfolgen an den*die Dekan*in. Diese*r setzt einen Ausschuss ein. Die Professor*innenkurie entsendet dabei drei Mitglieder, die Mittelbaukurie und die Studierenden entsenden jeweils ein Mitglied. Der Ausschuss muss geschlechtergerecht und jedenfalls dann mehrheitlich mit Frauen besetzt sein, wenn Bewerbungen zugleich von Frauen und Männer zur Entscheidung stehen. Der Ausschuss kann entscheiden, dass im Einzelfall von einem fakultätsöffentlichem Hearing Abstand genommen wird. Aus dem Auswahlverfahren muss der*die geeignetste Kandidat*in gewählt werden; bei gleicher Qualifikation ist einer weiblichen Kandidatin der Vorzug zu geben.
- (2) Der Dekan*in unterrichtet die Mitglieder der Fakultät von einer getroffenen Auswahl.

§ 4. Anhebungsverfahren

Für die Anhebung eines*r Mitarbeiter*in auf eine Qualifizierungsstelle bedarf es eines Beschlusses der Professor*innenkurie. Wird ein solcher Beschluss gefasst, setzt der*die Dekan*in einen Ausschuss gemäß § 3 Abs. 1 ein. Der Ausschuss legt gegebenenfalls die besonderen Voraussetzungen fest und bestimmt einen facheinschlägigen internen Gutachter. Sofern ein positives Gutachten vorliegt, stellt der*die Dekan*in einen begründeten Antrag über den Senat, der die fachliche Berechtigung zu prüfen und zu bestätigen hat, an das Rektorat.

§ 5. Qualifizierungsvereinbarung

- (1) In der Qualifizierungsvereinbarung werden die Qualifizierungsziele, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Forschung und die universitäre Lehre sowie das Ausmaß der erwarteten Mitwirkung an der Administration, konkretisiert und ein Zeitplan mit Kriterien für das Erreichen von bestimmten Ergebnissen definiert, der Zeitraum der Qualifizierungsphase festgelegt.
- (2) Die Qualifizierungsvereinbarung ist durch den*die Assistenzprofessor*in und den*die Dekan* zu unterfertigen.

§ 6. Qualifizierungsphase

- (1) Der Zeitraum der Qualifizierungsphase beträgt im Regelfall vier bis sechs Jahre.
- (2) All zwei Jahre erfolgt eine Zwischenevaluierung, die von einem fach einschlägigen Mitglied der Professor*innenkurie erstellt wird, das der Ausschuss bestimmt hat. Die Zwischenevaluierung wird schriftlich erstellt und dem*r Assistenzprofessor*in, sowie dem*r Dekan*in übermittelt. Auf Basis der Zwischenevaluierung entscheidet der*die Dekan*in erforderlichenfalls über eine Verlängerung und Unterbrechung der Qualifizierungsphase.
- (3) Der*die Assistenzprofessor*in hat für die Evaluierung sämtliche relevante Unterlagen des Evaluierungszeitraums (Fachpublikationen, eine Übersicht über sonstige akademische Tätigkeiten und sämtliche Lehrveranstaltungsevaluationen) zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Evaluierungsbericht wird der Fortschritt bei der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung festgestellt. Dabei können Empfehlungen gegeben werden.
- (5) Stellt der Evaluierungsbericht die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung fest, ist keine weitere Evaluierung erforderlich. Der*die Dekan*in holt in diesem Fall zwei externe Gutachten ein, wobei die Gutachter*innen auf Vorschlag der Professor*innenkurie zu bestellen sind. Liegen zwei positive Gutachten vor, empfiehlt der*die Dekan*in die Ernennung des*der Assistenzprofessor*in zum*zur „Assoziierten Professor*in“, wobei der Beschluss dem Senat zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (6) Eine bisherige Tätigkeit als Assistenzprofessor*in oder in vergleichbarer Position kann in die Dauer der Qualifizierungsphase im Ausmaß von bis zu zwei Jahren angerechnet werden, wenn in diesem Zeitraum bereits Qualifizierungsziele erreicht wurden. Details werden in der Qualifizierungsvereinbarung festgelegt.

§ 7. Arbeitskreis für Gleichbehandlung

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlung (AKGI) ist befugt, das Verfahren in jedem Zeitpunkt zu beobachten und an allen Verfahrensschritten durch ein Mitglied ohne Stimmrecht teilzunehmen und Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu erhalten.